

STATUTEN

der

Stiftung AP3 Luftrettung Liechtenstein

Art. 1

Unter dem Namen

Stiftung AP3 Luftrettung Liechtenstein

ist eine Stiftung mit dem Rechte der Persönlichkeit im Sinne von Art. 552 §§ 1 - 41 PGR errichtet worden. Die Stiftung ist gemeinnützig und untersteht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 2

Sitz der Stiftung ist Balzers. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung jederzeit an einen anderen Ort des In- oder Auslandes verlegen.

Die Stiftung ist nach liechtensteinischem Recht errichtet und sämtliche Rechtsverhältnisse der Stiftung unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht.

Art. 3

Die Dauer der Stiftung beträgt maximal 30 Jahre. Ihre vorzeitige Auflösung gemäss Art. 14 bleibt vorbehalten.

Art. 4

Zweck der Stiftung bildet:

Die Förderung des Rettungsdienstes in Liechtenstein, speziell die der gemeinwohldienenden notärztlichen Versorgung der Liechtensteinischen Bevölkerung. Hierzu werden explizit Stiftungsmittel für den Einsatz der Luftrettung und dem bodengebundenen Notarztsystem eingesetzt, hier insbesondere für die medizinische und technische Ausrüstung der eingesetzten Rettungsmittel sowie für die spezielle fachliche Qualifikation der Besatzungen.

Die grenzüberschreitende Hilfeleistung im Sinne einer humanitären Aufgabe, Menschen aus Nachbarländern aus Lebensgefahr zu retten.

Spezielle Förderung

- der Notfallkommunikation (Notrufsysteme, Funk und Dispositionstechnik),
- der alpinen Rettung mittels Rettungswinde und
- der Wasserrettung.

Die Förderung der Forschung und Lehre sowie Maßnahmen zur Qualitätssteigerung in der präklinischen Notfallmedizin.

Die Unterstützung von Einrichtungen und Vereinen des Landes, welche sich ebenfalls der Rettung von Menschenleben verschrieben haben oder sich als Teil der öffentlichen Gesundheitsversorgung verstehen (beispielsweise die Bergrettung Liechtenstein, welche in Form spezieller Verfahrenstrainings ausgebildet und unterstützt werden).

Art. 5

Das Kapital der Stiftung beträgt CHF 30'000 (Schweizerfranken dreissigtausend). Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen des Stifters (Nachstiftung) oder Dritter (Zustiftung) erhöht werden, wobei solche Zuwendungen den Reserven hinzugeschlagen werden, sofern einer Zuwendung nicht ausdrücklich eine Erhöhung des Stiftungskapitals vorgeschrieben wird. Sie unterliegen den für das Stiftungsvermögen in dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen.

Das Stiftungsvermögen ist am Ort der Stiftung zu verwalten, wenn nicht der Stiftungsrat etwas anderes beschliesst.

Die Art der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens kann und soll nicht definitiv vorgeschrieben werden, da sich die zukünftige Entwicklung nicht voraussehen lässt. Die grundsätzlichen Richtlinien der Vermögensverwaltung werden durch den Stiftungsrat festgelegt.

Art. 6

Zuwendungen der Stiftung an Begünstigte sind unentgeltlich. Derartige Zuwendungen sind dem Sicherungsverfahren, der Zwangsvollstreckung, dem Konkurs- und Nachlassverfahren gegen die Stiftungsbegünstigten entzogen und damit nicht unterworfen.

Die Verpfändung oder Abtretung der Begünstigung ist ausgeschlossen.

Den Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Auflösung der Stiftung, auf einzelne Stücke des Stiftungsvermögens oder dessen Teilung oder auf Ausrichtung von Erträgen und Vermögensteilen der Stiftung, somit insbesondere auch kein Klagerecht gegenüber der Stiftung, zu.

Die Stiftungsbegünstigung ist widerruflich. Sie ist an die Person/Organisation des Begünstigten gebunden und fällt nicht in seinen Nachlass.

Art. 7

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle
- der Beirat (nur fakultativ, beratend und ohne Organstellung)

Art. 8

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und einem Geschäftsführer, der vom Stiftungsrat bestellt wird. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Stiftungsräte für die Stiftung im Rahmen ihrer Berufsausübung werden dahingehend gegen Beleg entschädigt, dass anfallende Ausgaben für Reisekosten, Büromaterial und Aufwendungen für repräsentative Anlässe erstattet werden. Für dieses Amt kommen nur Persönlichkeiten in Frage, die durch ihre Einstellung dem Stiftungszweck verbunden sind.

Der Stiftungsrat verwaltet die Stiftung und wird erstmals vom Stifter in der Gründungsurkunde bestellt.

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer endet zudem nach Demission, Abberufung, Handlungsunfähigkeit oder Tod eines der Mitglieder des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigen Gründen einstimmig, ohne Stimme des Betroffenen, abberufen werden.

Art. 9

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung in rechtsverbindlicher Weise gegenüber den Begünstigten und Dritten und bildet durch seine Beschlüsse unter Wahrung der Vorschriften dieses Statuts den Stiftungswillen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten. Die Präsidentschaft ist unbegrenzt, kann aber jederzeit durch eine Nachfolge ersetzt werden. Dieses erfordert die einfache Mehrheit des Stiftungsrates. Die wichtigste Aufgabe des Stiftungsratspräsidenten ist die Überwachung der Einhaltung der Statuten und insbesondere die Einhaltung des Stiftungszweckes.

Der Stiftungsrat kann die Ausübung von Befugnissen und Verwaltungsaufgaben an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein müssen. Zu diesem Zweck erlässt er ein Geschäftsführungsreglement und bestellt eine Geschäftsführungsstelle.

Der Stiftungsrat bezeichnet diejenigen Personen, welche zur Vertretung der Stiftung befugt sind, sowie die Art der Zeichnung.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind endgültig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder fernmündlich zumindest eine Woche vor dem vorgesehenen Termin eingeladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates kommen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, sofern sich aus Gesetz und diesen Statuten nichts anderes ergibt.

Über die Stiftungsratsitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom jeweiligen Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Stiftungsratssitzung von allen Stiftungsratsmitgliedern zu genehmigen.

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Präsidenten am Sitz der Stiftung oder an einem anderen vom Präsidenten bezeichneten Ort.

Stiftungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, jedoch bedingen diese der Einstimmigkeit.

Art. 10

Der Stiftungsrat kann einen Beirat bestellen. Der Beirat besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Beirat oder einzelne Mitglieder des Beirates können vom Stiftungsrat jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Beirat begleitet die Geschäfte der Stiftung, berät diese und kann Vorschläge für Zuwendungen an Begünstigte, etc. unterbreiten. Bei den Beiräten soll es sich um Persönlichkeiten handeln, die den Zweck der Stiftung zu fördern vermögen.

Art. 11

Über alle Geschäftsvorgänge der Stiftung ist ordentlich Buch zu führen; alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nach soliden kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist ident mit dem Kalenderjahr und wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Die Stiftung ist verpflichtet, durch das Gericht im Ausserstreitverfahren eine unabhängige Revisionsstelle zu bestellen und im Handelsregister eintragen zu lassen. Die Revisionsstelle hat auch die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten, allfälliger Reglemente sowie des Stiftungszwecks zu überwachen.

Art. 12

Allenfalls gesetzlich vorgeschriebene Kundmachungen erfolgen in den Liechtensteinischen Landeszeitungen.

Art. 13

Die Stiftung kann nur durch mehrmigen Beschluss des Stiftungsrates bei Vorliegen wichtiger Gründe aufgelöst werden, wie bei:

- Erfüllung des Stiftungszweckes
- Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes.

Der Liquidationserlös ist in einer dem Stiftungszweck (Art. 4 dieser Statuten) entsprechenden Weise zu verwenden.

Art. 14

Eine Statutenänderung darf Sinn und Zweck dieser Stiftung nicht zuwiderlaufen und bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates.

Der Stiftungszweck (Art. 4 dieser Statuten) ist **unabänderbar**.

Art. 15

Die Stiftung ist aufgrund ihres gemeinnützigen Zweckes ins Handelsregister einzutragen.

Balzers, 08.08.2023

Der Stifter:


AP3 Luftrettung Liechtenstein AG

Die Echtheit der vor mir vollzogenen Unterschrift(en) des/der

Herr MÜLLER-RAMCKE Christian,
Adresse nach eigenen Angaben

Identität ausgewiesen durch: DE Personalausweis



wird beglaubigt.
Vaduz, den 06.09.2023
Fürstliches Landgericht, Andrea Albrecht-Schädler